



Schuljahr 2017/18

I. Eine **Festlegung der Grundsätze für die Hausaufgaben** entfällt auf Grund des KMS vom 09.04.2008: „An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht gibt es in Unter- und Mittelstufe keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Schultag.“ Ansonsten gilt § 28 BaySCHO.

II. Festlegungen der Grundsätze zur Leistungserhebung

1. Für die großen Leistungsnachweise wird bezüglich der Substitution von Schulaufgaben festgelegt:

- 1.1 Im Fach **Englisch** wird in den Jahrgangsstufen 6 und 8 jeweils eine Schulaufgabe durch eine mündliche Prüfung ersetzt, in der Jahrgangsstufe 10 wird eine Schulaufgabe durch den Jahrgangsstufentest in Verbindung mit einer vom Kultusministerium gestellten Aufgabe zur Textproduktion ersetzt.
- 1.2 Im Fach **Französisch** als 2. Fremdsprache wird in den Jahrgangsstufen 7 und 9, und als 3. Fremdsprache in Jahrgangsstufe 10 jeweils eine Schulaufgabe durch eine mündliche Prüfung ersetzt.
- 1.3 Im Fach **Italienisch** als 3. Fremdsprache wird in Jahrgangsstufe 9 und 10 eine Schulaufgabe durch eine mündliche Prüfung ersetzt.
- 1.4 Im Fach **Spanisch** (spät beginnende Fremdsprachen) wird in der Jahrgangsstufe 10 eine Schulaufgabe durch eine mündliche Prüfung ersetzt.
- 1.5 Im Fach **Deutsch** wird jeweils eine Schulaufgabe ersetzt:
in den Jahrgangsstufen 5 und 7 durch einen schulinternen Deutschttest,
in den Jahrgangsstufen 6 und 8 durch einen zentralen Leistungstest (Jahrgangsstufentest) in Verbindung mit einem schulinternen Leistungstest,
in der Jahrgangsstufe 9 durch eine Debatte.
- 1.6 Im Fach **Mathematik** wird jeweils eine Schulaufgabe ersetzt:
in den Jahrgangsstufen 8 und 10 durch einen zentralen Leistungstest (Jahrgangsstufentest) in Verbindung mit einem schulinternen Leistungstest.
- 1.8 Im Fach **Latein** wird in der 6. und 7. Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe durch zwei Sprachtests ersetzt.

2. Für die kleinen Leistungsnachweise wird festgelegt:

- 1.1 Im Fach **Physik** werden auf das ganze Schuljahr verteilt drei kleine Leistungsnachweise gefordert.
- 1.2 Im Fach **Musik** werden in den Jahrgangsstufen 8 – 10 auf das ganze Schuljahr verteilt drei kleine Leistungsnachweise gefordert.
- 1.3 Im Fach **Natur und Technik (Teilfach Physik)** wird in der 7. Jahrgangsstufe im 2. Halbjahr ein kleiner Leistungsnachweis in Form einer Kurzarbeit abgehalten.
- 1.4 Im Fach **Biologie** wird in Jahrgangsstufe 10 pro Halbjahr eine Kurzarbeit geschrieben.
- 1.5 In allen anderen Vorrückungsfächern werden pro Halbjahr mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert, wobei in den Kernfächern (der jeweiligen Ausbildungsrichtung) schriftliche Nachweise nicht zwingend vorgeschrieben sind.

3. An Tagen mit Schulaufgaben soll keine Stegreifaufgabe abgehalten werden.

III. Festlegung der prüfungsfreien Zeiten

Prüfungsfreie Zeiten sind grundsätzlich an Schulveranstaltungen gebunden. Für die aufgeführten Veranstaltungen gelten die angegebenen Einschränkungen:

- | | |
|---|--|
| Schüleraustausch: | keine großen Leistungsnachweise in den Klassen mit Teilnehmern, keine kleinen Leistungsnachweise für die am Austausch beteiligten Schülerinnen und Schüler. |
| Schullandheimaufenthalt: | keine großen und kleinen Leistungsnachweise an den zwei nachfolgenden Unterrichtstagen. |
| Schulskikurs: | keine großen Leistungsnachweise an den zwei nachfolgenden Unterrichtstagen. |
| Schulkonzerte: | keine großen und kleinen Leistungsnachweise am Tag des Konzertes und dem unmittelbar darauf folgenden Unterrichtstag für die Mitwirkenden. |
| Theateraufführungen: | keine kleinen und großen Leistungsnachweise an einem Aufführungstag und dem darauf folgenden Tag für die Mitwirkenden. |
| Sport- und sonstige Schulveranstaltungen: | keine kleinen Leistungsnachweise am darauf folgenden Tag für die Teilnehmer (z.B. Mannschaftsmitglieder), falls die Veranstaltung bis in den späten Nachmittag (mindestens bis 17.00 Uhr) dauert. |
| Projekte: | nach Absprache mit den durchführenden Lehrkräften keine großen und kleinen Leistungsnachweise während der Durchführung des Projektes. |
| Weihnachten: | Jahrgangsstufen 5 mit 10 keine schriftlichen Leistungsnachweise an den letzten drei Unterrichtstagen vor Beginn der Weihnachtsferien, vorausgesetzt der Ferienbeginn (24.12.) fällt auf einen Donnerstag oder Freitag. Beginnen die Weihnachtsferien an einem Mittwoch gibt es keine schriftl. Leistungsnachweise an den letzten zwei Unterrichtstagen, beginnen sie an einem Dienstag entfallen die schriftl. Leistungsnachweise am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Ferien. |

M. Wenninger, im August 2017